



GESCHÄFTSORDNUNG DES BEZIRKSTAGS VON NIEDERBAYERN

Der Bezirkstag des Bezirks Niederbayern gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) nachfolgende Geschäftsordnung:

(Anm.: Soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für alle Geschlechter.)

A) DIE BEZIRKSORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten sowie für die folgenden Angelegenheiten:

1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 BezO)
2. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO)
3. Aufstellung, Änderung von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35b Abs. 2 Satz 3 und Art. 58 Abs. 5 BezO ausgenommen der Erlass von Förderrichtlinien
4. Bestellung der weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO)

5. Bildung, Auflösung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO)
6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitglieds zum Vorsitzenden (Art. 85 Abs. 2 BezO)
7. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO)
8. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 Satz 1 BezO)
9. Stellungnahme (Benehmen) bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO)
10. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO)
11. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13 Abs. 1 Satz 4, Art. 14 Abs. 4 Satz 1, Art. 39 Abs. 2 BezO)
12. Ausschluss von Bezirksräten von Sitzungen des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 und 2 BezO)
13. Regelung des Geschäftsgangs der vorberatenden Ausschüsse
14. Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten, Unternehmen und Einrichtungen des Bezirks und die Beteiligung daran bei einem Wert der Beteiligung über 50.000 €
15. Beitritt zu Zweckverbänden, Abschluss von Zweckvereinbarungen und Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und die Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts bei einem Wert der Beteiligung über 50.000 Euro; gleiches gilt für Austritt, Auflösung und Kündigung
16. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Bezirks für Organe von Unternehmen, an denen der Bezirk beteiligt ist, soweit nicht der Bezirkstagspräsident den Bezirk vertritt
17. Bestellung der Vertreter im Bayerischen Bezirketag, für die Organe der Zweckverbände und sonstiger Gremien
18. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO)
19. Verleihung der Großen Goldenen Medaille gemäß Satzung vom 23.07.2013 (RABI Nr. 10/2013)

20. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 BayGIG)

21. ¹Besetzung der folgenden Stellen:

Direktoren der Bezirkseinrichtungen (Bezirkskrankenhäuser, Institut für Hören und Sprache Straubing, Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn), Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seiner Stellvertretung. ²Im Falle von Bewerbungen, die über drei hinausgehen, wird die Verwaltung beauftragt, eine Vorauswahl nach den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffen. ³Die Mitglieder des Vorauswahlgremiums bestimmt der Bezirkstagspräsident.

§ 2

Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahme- und Abstimmungspflicht in Sitzungen, Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit, Einschränkung des Vertretungsrechts gegenüber dem Bezirk) gelten die Vorschriften der BezO, insbesondere die Art. 13, 14, 39 Abs. 1, 40 und 41 BezO sowie Art. 4 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 - 4 BezWG.
- (2) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirkstagsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).
- (3) ¹Bezirkstagsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 2 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

§ 3

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Bezirksräten der gleichen Partei oder Wählergruppe. ²Unberührt davon bleibt die Befugnis jeder Fraktion, Gäste aufzunehmen.
- (2) Bezirksräte, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO).
- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften teilen dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung, ihre Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen schriftlich mit.

II. Ausschüsse

§ 4

Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstages und ihre Vertretungen werden vom Bezirkstag bestellt. ²Hierbei ist dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. ³Die Zahl der Ausschussmitglieder, welche auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen entfällt, bestimmt der Bezirkstag nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren entsprechend Art 4 Abs. 1 Ziff. 6 BezWG). ⁴Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Parteien oder Wählergruppen, auf die Sitze entfallen, schlagen ihre Bewerber und ihre ständigen Stellvertretungen vor, die sodann als Mitglieder des Bezirksausschusses und als Stellvertretungen zu bestellen sind.

§ 5

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Es werden Ausschüsse für folgende Aufgaben gebildet:
 1. Bezirksausschuss für
 - 1.1 die Vorberatung der dem Bezirkstag vorbehaltenen Gegenstände (soweit nicht ein anderer zuständiger Ausschuss vorberatend tätig war oder an dem selben Tag die Bezirkstagssitzung stattfindet),
 - 1.2 die Sachentscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks, die nicht der Bezirkstag, ein anderer Ausschuss oder der Bezirkstagspräsident entscheidet,
 - 1.3 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Bezirkshaushalt und im Stiftungshaushalt, sofern die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen gedeckt sind; § 6 Abs. 3 Nr. 11 bleibt unberührt.
 2. Kultur-, Jugend- und Sportausschuss für die Entscheidung in allen Angelegenheiten der regionalen Kulturarbeit, in allen Fragen der Jugend- und Sportförderung im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze.

3. Sozialausschuss für

- 3.1 die Sachentscheidung in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe,
- 3.2 die Beratung und Sachentscheidung über die Bedarfserklärung, Planung und Förderung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug des SGB IX und SGB XII notwendig sind.

4. Rechnungsprüfungsausschuss für

¹die örtliche Prüfung nach Art. 85 BezO; dies gilt auch für die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern. ²Der Ausschuss ist insoweit vorberatend tätig.

5. Wahlprüfungsausschuss für die Wahlprüfung nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 BezWG, 51 ff. LWG.

- (2) Auf Verlangen des Bezirkstagspräsidenten oder einem Drittel der Ausschussmitglieder sind die Entscheidungen der Ausschüsse, soweit sie beschließend sind, auszusetzen und dem Bezirkstag zur Entscheidung vorzulegen.

III. Der Bezirkstagspräsident

§ 6

Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten

- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident beruft die Sitzungen des Bezirkstags sowie seiner Ausschüsse ein und leitet die Beratung und Abstimmung, soweit er den Vorsitz führt. ²Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags sowie seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (2) ¹Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. ²Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
 - 1. im Bezirkstag, den Ausschüssen und sonstigen Gremien der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, im Übrigen das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 - 2. im Übrigen der Direktor der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der leitende Beamte der Sozialverwaltung.
- (3) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben werden dem Bezirkstagspräsidenten zur selbständigen Erledigung mit der Befugnis zur weiteren Delegation folgende Aufgaben übertragen:

1. Befugnisse nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BezO für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14, für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 14 des TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt, für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe III des TV-Ärzte/VKA sowie für Auszubildende und Funktionsübertragungen auf Beamte, die nach der Erprobungszeit auf dem höheren Dienstposten zu einer Beförderung führen
2. Entscheidungen im Dienstrecht, für welche die oberste Dienstbehörde zuständig und eine Übertragung möglich ist, jedoch unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung; Gleiches gilt für die Beschäftigten.
3. ¹Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Auftragswert in Höhe des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes und Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, ebenso bis zu einem Auftragswert in Höhe des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes. ²Der Auftragswert ermittelt sich bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Gesamtwert der Leistungen über die Vertragslaufzeit, bei unbefristeten Verträgen nach dem 48fachen Monatsbetrag.
4. Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Auftragswert von 500.000 € netto
5. Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen für Lebensmittel, Arzneimittel und Brennmaterial unbeschränkt
6. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen bis zu einem Geschäftswert von 30.000 € jährlich, wenn die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden
7. sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 100.000 € netto nicht übersteigen
8. Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher
9. Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 50.000 €
10. Geldanlagen bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Lebensversicherungen
11. Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben im Bezirkshaushalt und im Stiftungshaushalt bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, sofern die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen gedeckt sind
12. Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags einschließlich Umschuldung aufgenommener Kredite

13. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen, ausgenommen Bezirksumlagen
14. Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
15. ¹Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Bezirks 25.000 € nicht übersteigt.
²Bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Sozialhilfeverwaltung entfällt die Wertbegrenzung.
16. Führung der Passivprozesse des Bezirkes
17. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich von Grundbuchvormerkungen
18. Annahme von unbedenklichen Spenden und Schenkungen bis zu einem Betrag in Höhe von 300 €
19. Entscheidungen über jährlich wiederkehrende Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von jeweils 10.000 €.
20. Entscheidungen über Zuschüsse im Rahmen der Regionalpartnerschaft mit dem Département Oise bis zu einer Höhe von jeweils 10.000 €.

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 7 Sitzungszwang

¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

§ 8 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstages hat jedermann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt (Art. 43 Abs. 2 BezO).
- (2) ¹Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Auf Verlangen des Vorsitzenden haben sich die Medienmitarbeiter als solche auszuweisen.

- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO).

§ 9

Gegenstände, die der nichtöffentlichen Sitzung vorbehalten sind

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten des Bezirks
 3. Aufträge und Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist
 6. Sonstige Angelegenheiten, bei denen dies aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche einzelner erforderlich ist.
- (2) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. ²In dem Beschluss ist auch festzulegen, wann die Nichtöffentlichkeit entfällt. ³Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig, wenn sich die Mitglieder des Bezirkstags auf die Behandlung des Tagesordnungspunktes einlassen, der in der Sitzungseinladung im nichtöffentlichen Teil aufgenommen war. ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung auf der Homepage des Bezirkes bekannt gegeben sowie in der folgenden Sitzung des Bezirkstages zur Einsicht bereitgehalten.

§ 10

Einladungen zu den Sitzungen

- (1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder werden bis 31.12.2023 schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und ab 01.01.2024 ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle der elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁴In begründeten Fällen, die einen elektronischen Versand der Einladung verhindern, wird die Einladung schriftlich über den Postweg versandt. ⁵In diesem Fall soll zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag 1 Woche liegen. ⁶Der Tag der Absendung der Einladung wird in die Fristberechnung nicht einbezogen.

⁷Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Bezirkstages oder seiner Ausschüsse von der Ladung Kenntnis erhalten hat.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Ein Mitglied eines Ausschusses, welches an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, hat dafür zu sorgen, dass seine Vertretung rechtzeitig verständigt wird.
- (4) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden. ³Ab dem 01.01.2024 werden alle Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (5) ¹Ab 01.01.2024 beträgt die Ladungsfrist 5 Tage. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 4 Tage verkürzt werden. ³Der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht einbezogen.

§ 11 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen, ausreichend zu begründen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung des Bezirks einzureichen. ²Anträge, für die nach der Geschäftsordnung ein Ausschuss beschließend oder vorberatend zuständig ist, sind vom Bezirkstagspräsidenten an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (4) Ein Mitglied des Bezirkstages kann auch einen Antrag zu einem Ausschuss des Bezirkstages stellen, dem er nicht angehört.

II. Sitzungsverlauf

§ 12

Eröffnung und Verlauf der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Bezirksräte und die Tagesordnung fest und gibt vorliegende Entschuldigungen für Abwesenheit bekannt. ³Dann stellt er die Beschlussfähigkeit des Bezirkstages fest.
- (2) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein anderer Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Entscheidung des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden sachkundige Personen hinzugezogen und gehört werden.
- (5) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) ¹Bezirksräte dürfen im Bezirkstag und in den Ausschüssen, denen sie als Mitglied angehören, nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann einem Bezirksrat in derselben Angelegenheit nur dreimal erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
⁵Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Anträge auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung an einen Ausschuss, auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Ende der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außerhalb der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. ⁶Anträge auf Schluss der Aussprache kann nur ein Bezirksrat stellen, der in derselben Angelegenheit nicht bereits das Wort ergriffen hat.
- (2) Einem Mitglied des Bezirkstages, das dem Ausschuss nicht angehört, kann mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder das Recht zur Rede eingeräumt werden.
- (3) Die Redner haben sich an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten sowie an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Zusatz- oder Änderungsanträge sowie Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller.

²Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. ³Das Gleiche gilt für einen Antrag auf Schluss der Beratung.

(5) ¹Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung; Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Falle nicht. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 14

Handhabung der Ordnung

(1) ¹Redner, die gegen § 13 verstoßen, können vom Vorsitzenden zur Sache oder zur Ordnung gerufen werden. ²Bei Nichtbeachtung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(2) ¹Bezirksräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstages (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstages kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(3) ¹Falls die Ruhe und die Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und schließen. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angegeben hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens binnen einer Woche fortzuführen. ⁴Einer neuerlichen Ladung bedarf es in diesem Fall nicht. ⁵Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 15

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in nachstehender Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Anträge des Bezirksausschusses oder weiterer Ausschüsse

3. weitergehende Anträge, wobei als weitergehend nur solche Anträge anzusehen sind, die einen größeren Aufwand für den Bezirk erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) ¹In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. ²Namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, sofern nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO). ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) ¹Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. ²Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt.

§ 16 Wahlen

¹Für die Wahlen durch den Bezirkstag gilt Art. 42 Abs. 3 BezO. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die die Namen des Gewählten nicht erkennen lassen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird im ersten Wahlgang keine Entscheidung erzielt, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁵Über den Einzug in die Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. ⁶Dasselbe gilt bei Stimmengleichheit in der Stichwahl. ⁷Das Los zieht in beiden Fällen der an Jahren ältere Bewerber.

§ 17 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

III. Sitzungsniederschrift

§ 18 Form und Inhalt

- (1) ¹Die Niederschrift über die Verhandlung des Bezirkstages wird nach den Vorgaben gemäß Art. 45 Abs. 1 BezO gefertigt. ²Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmung; sie ist ansonsten in Form einer Ergebnisniederschrift abzufassen, wobei Anträge zur Geschäftsordnung aufzunehmen sind. ³Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen. ⁴Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstages bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) ¹Tonaufzeichnungen während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung können durch den Schriftführer als Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschrift hergestellt werden. ²Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gremiums. ³Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.
- (4) Hat ein Bezirksrat einem Beschluss des Bezirkstages nicht zugestimmt, so ist dies auf sein Verlangen hin gesondert im Protokoll zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und von einem vom Bezirkstag zur Unterzeichnung beauftragten Bezirksrat sowie von dem vom Bezirkstag bestellten Schriftführer unterzeichnet.
- (6) ¹Die Niederschrift der letzten Sitzung wird den Bezirkstagsmitgliedern zur Einsichtnahme in der folgenden Sitzung bereitgestellt. ²Sie ist vom Bezirkstag zu genehmigen.

IV. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 19 Anwendbare Bestimmungen der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (§§ 7-18) gelten für die Tätigkeit der Ausschüsse sinngemäß.

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Verteilung der Geschäftsordnung

Jeder Bezirksrat erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 27.10.2023 in Kraft.

²Am gleichen Tag tritt die Geschäftsordnung des Bezirkstages von Niederbayern vom 08.11.2018 in der Fassung vom 23.03.2021 außer Kraft.

Landshut, den 27.10.2023

BEZIRK NIEDERBAYERN



Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident